



MIETERECHO

ZEITUNG DER BERLINER MIETERGEMEINSCHAFT E. V. www.bmgev.de EXTRA MÄRZ 2006

Bei Aufforderung zur Senkung der Wohnkosten:
Infotelefon 030 – 80 90 82 42
Montag und Mittwoch von 17 bis 19 Uhr

SONDERAUSGABE



Hartz IV und die Kosten der Wohnung
Umziehen oder bleiben?

IMPRESSUM

Herausgeber: Berliner MieterGemeinschaft e.V., Möckernstraße 92, 10963 Berlin, Telefon: 216 80 01, Telefax: 216 85 15

Bankverbindung: Postbank Berlin, BLZ 10010010, Konto-Nr. 830 71-109

Redaktion: Hermann Werle und Thomas Rudek
Telefon: 21 00 25-84, me@bmgev.de
V. i. S. d. P.: Joachim Oellerich

Titel und Fotos: ME

Layout und Satz: Connye Wolff

Belichtung und Druck: Union Druckerei Berlin

Redaktionsschluss: 21.02.2006

© Berliner MieterGemeinschaft e.V.

Nachdruck nur nach vorheriger Rücksprache. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stimmen nicht notwendigerweise mit der Meinung der Redaktion überein. Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen.

GESCHÄFTSSTELLE

Berliner MieterGemeinschaft e.V.
Möckernstraße 92 (Ecke Yorckstraße), 10963 Berlin
Telefon: 216 80 01, Telefax: 216 85 15
www.bmgev.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 10 – 13 Uhr und 14 – 17 Uhr

Mittwoch 10 – 13 Uhr (ab 16 Uhr stehen die Räume der Kreuzberger

Mittwoch-Beratungsstelle zur Verfügung)

Freitag 10 – 13 Uhr und 14 – 16 Uhr

Fahrverbindungen:

☐ Möckernbrücke, Mehringdamm, Yorckstraße, ☉ Yorckstraße, 🚊 M 19

INHALT

- 3 Widerspruch lohnt sich**
Bescheide der Jobcenter oft fehlerhaft
Thomas Rudek
- 3 Umzugsaufforderungen nach Hartz IV**
Infotelefon eingerichtet
Frank Steger
- 4 Das Ende der Schonfrist**
Was tun, wenn eine Aufforderung zum Umzug kommt?
Irene Froböse
- 6 Was gehört zu den Umzugskosten?**
Zusicherungen der AV-Wohnen
Anne Allex
- 7 Wenn die Tür ins Schloss fällt**
Allein mit dem Fallmanager oder Vertrauen ist gut,
Kontrolle ist unnötig?
Thomas Rudek
- 8 Die Freiheit umzuziehen**
Wie Jobcenter und Gerichte einen gewünschten
Wohnungswechsel behandeln
Anne Allex und Hermann Werle
- 10 Rechtsprechung im Eilverfahren**
Auch unter Hartz IV gibt es das Recht auf ein
menschwürdiges Leben
Interview mit Udo Geiger, Richter am Sozialgericht Berlin
- 12 Kontakte, Beratung und Adressen**

SOZIALBERATUNG

Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen auf ALG II, Wohngeld, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe.

Natürlich kostenlos.

**Jeden Dienstag um 19 Uhr
in der Geschäftsstelle
der Berliner MieterGemeinschaft e.V.
Möckernstraße 92
10963 Berlin.**

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Berliner MieterGemeinschaft e.V.

NAME, VORNAME _____

STRASSE, NR. _____

PLZ _____

BERLIN _____

TELEFON _____

GEB. AM _____

HAUSEIGENTÜMER/IN _____

HAUSVERWALTUNG _____

Die Satzung erkenne ich hiermit an und verpflichte mich, den Jahresbeitrag bei Fälligkeit zu bezahlen. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten mittels EDV gespeichert werden.

BERLIN, DEN _____

UNTERSCHRIFT _____

Bitte zahlen Sie den Jahresbeitrag zzgl. der Aufnahmegebühr von 5 € auf unser Konto:
Postbank Berlin, BLZ 100 100 10, Konto-Nr. 830 71-109
oder erteilen Sie uns eine **Einzugsermächtigung (ohne Aufnahmegebühr)**.

Der Jahresbeitrag inkl. Mietrechtsschutzversicherung beträgt 59 €.

Der Kostenanteil für den Mietrechtsschutz-Gruppenversicherungsvertrag in Höhe von 26,04 € wird an die ALLRECHT Rechtsschutzversicherungs AG abgeführt.

Die Aufnahmegebühr beträgt 5 €. Sie entfällt, wenn eine Einzugsermächtigung erteilt wird.

Ich beantrage eine Mitgliedschaft ohne Rechtsschutz zum Jahresbeitrag von 33 €, da ich bereits über eine bestehende Mietrechtsschutzversicherung verfüge. Den entsprechenden Nachweis in Kopie lege ich bei.

Ich beantrage eine Mitgliedschaft zum ermäßigten Jahresbeitrag von 45 €, da ich Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII) oder Grundsicherungsgeld (SGB XII) beziehe. Ich habe den entsprechenden Antrag ausgefüllt und zusammen mit dem Einkommensnachweis (Kopie des aktuellen Bescheids) beigelegt.

Bitte senden Sie mir das Antragsformular für den ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ich bin damit einverstanden, dass der Beitrag bei Fälligkeit von folgendem Konto abgebucht wird:

GELDINSTITUT _____

KONTO-NR. _____

BLZ _____

KONTOHABER/IN _____

BERLIN, DEN _____

UNTERSCHRIFT _____

Widerspruch lohnt sich

Bescheide der Jobcenter oft fehlerhaft

Thomas Rudek

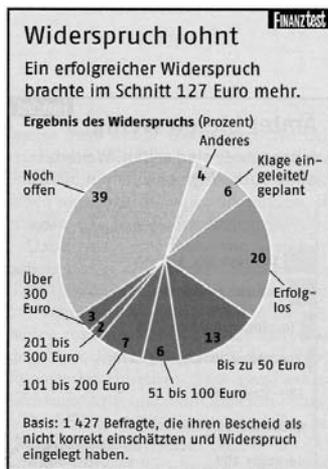
Seit Januar 2006 werden in Berlin die „Ausführungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung gemäß § 22 SGB II“, kurz AV-Wohnen angewendet. In den AV-Wohnen sind die Richtwerte der „angemessenen“ Kosten für Wohnung und Heizung der ALG-II-Beziehenden festgelegt. Da von den Jobcentern im vergangenen Jahr nicht immer alle Vorgänge korrekt bearbeitet wurden, ist auch bei der Umsetzung der AV-Wohnen zu erwarten, dass die Jobcenter Fehler machen. Für Sie als Mieterin oder Mieter bedeutet das: Wenn Sie Post vom Jobcenter bekommen und aufgefordert werden, die Wohnkosten zu senken, dann sollten Sie nicht in Panik geraten, sondern sich informieren und beraten lassen.

Keinesfalls sollten Sie in dieser Situation Ihren Mietvertrag kündigen. Es gibt auch keinerlei rechtliche Grundlage, nach der das Jobcenter dies verlangen könnte.

Stattdessen kann durch verschiedene Möglichkeiten ein Umzug vermieden werden, wobei einige dieser Möglichkeiten ausdrücklich in den AV-Wohnen vorgesehen sind. Möglicherweise sind Ihre Betriebskosten zu hoch angesetzt oder eine so genannte Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt, dass sich ein Umzug als zu teuer, d. h. als „nicht wirtschaftlich“ erweist. **Zu all diesen Möglichkeiten finden Sie Informationen in diesem Heft.**

Hartz-IV-Betroffene haben immer noch Rechte. Wie Sie Ihre Rechte wahrnehmen können, wie Sie einen Widerspruch formulieren und wie Sie ohne Kosten beim Sozialgericht eine Klage einreichen können, erfahren Sie in der **Sozialberatung der Berliner Mieter-Gemeinschaft.**

Dass Sie gute Chancen haben, den Kampf für Ihre Rechte zu gewinnen, ist vielfach belegt. Bis Ende September letzten Jahres zählte die Regionaldirektion der Agentur für Arbeit 50.000 Widersprüche allein in Berlin, von denen knapp die Hälfte erfolgreich war. Bei 1000



Klagen, über die die Sozialgerichte in Berlin zu entscheiden hatten, endeten 200 mit einem vollen Erfolg und weitere 100 mit einem Teilerfolg.

Die Stiftung Warentest hat im November letzten Jahres ermittelt: Ein erfolgreicher Widerspruch brachte den Betroffenen im Durchschnitt 127 Euro mehr! **Der Kampf für seine Rechte kann sich also wirklich „lohnen“.**

Wie wichtig eine gute Beratung gerade in Fragen der Wohnkosten ist, zeigt eine andere Grafik von Stiftung Warentest: Die meisten Fehler machen die Jobcenter in Fragen der Unterkunftskosten: In 58% der fehlerhaften Bescheide ging es um die Mietkosten! Sie sehen: Die Wahrscheinlichkeit,

dass Fehler in der Anwendung der AV-Wohnen gemacht werden, ist nicht gerade niedrig. Dass die AV-Wohnen des Berliner Senats zu kritisieren sind, wurde bereits in der letzten Sonderausgabe der Berliner MieterGemeinschaft herausgestellt.

Teilen auch Sie der verantwortlichen Senatsstelle Ihre Kritik mit. Schildern Sie Ihren Fall und beschweren Sie sich, damit diese Stelle „da oben“ auch weiß, was „ganz unten“ passiert.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Oranienstraße 106, 10969 Berlin

E-Mail: pressestelle@sengsv.verwalt-berlin.de

Tel.: 030 – 9028-2936



Umzugsaufforderungen nach Hartz IV

Infotelefon eingerichtet

Frank Steger

Ausziehen oder bleiben? Das werden sich in nächster Zeit viele Berliner/innen fragen. Grundsätzlich übernehmen die Jobcenter nämlich beim ALG II nur Wohnkosten, soweit sie angemessen sind.

Nach dem Regelwerk der AV-Wohnen werden die Wohnkosten für die Dauer eines Jahres ab Beginn des ALG-II-Bezugs in der tatsächlichen Höhe übernommen. Anschließend fordern die Jobcenter dazu auf, die Wohnkosten innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu senken. Wenn dies nicht erfolgt, müssen die ALG-II-Beziehenden die Wohnung wechseln oder die übersteigenden Ausgaben aus nicht anrechenbaren Einkünften selbst tragen.

Noch weiß niemand genau, wie viele Menschen demnächst solche Aufforderungen bekommen werden. Presseberichte über bevorstehende Zwangsumzüge bereiten Arbeitslosen und Niedriglöhner/innen zunehmend Sorgen.

Diese Sonderausgabe vermittelt Informationen, wie Betroffene möglicherweise in ihrer Wohnung bleiben können. Außerdem haben das **Berliner Arbeitslosenzentrum** und die **Berliner MieterGemeinschaft** mit Unterstützung der Stiftung Menschenwürde und Arbeitswelt ein Infotelefon eingerichtet. Für Ratsuchende ist damit eine erste unabhängige Anlauf- und **Auskunftsstelle für Wohnkosten** geschaffen worden.

Berliner Infotelefon zu „Umzugsaufforderungen nach Hartz IV“:

Tel.: 030 – 80 90 82 42

Das Telefon ist Montag und Mittwoch von 17 bis 19 Uhr besetzt.

Das Ende der Schonfrist

Was tun, wenn eine Aufforderung zum Umzug kommt?

Irene Froböse

In Berlin werden für die Dauer eines Jahres ab Beginn des ALG-II-Leistungsbezugs die Mietkosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Für ALG-II-Empfänger/innen, die seit Anfang des Jahres 2005 diese Leistungen beziehen, war diese Schonfrist bereits im Januar 2006 beendet. Für sie gelten nun die vom Berliner Senat in den Ausführungsvorschriften Wohnen (AV-Wohnen) festgelegten Richtwerte für so genannte „angemessene“ Mieten. Diese legen, unabhängig von der Wohnungsgröße, Miethöchstgrenzen fest.

Was sind angemessene Mieten?

Als Richtwerte für angemessene Kosten wurden die unten in der Tabelle angegebenen Bruttowarmmieten (Nettokaltmieten zuzüglich Betriebs- und Heizkosten) festgelegt. Die Wohnungsgröße spielt bei der Überprüfung der Wohnkosten keine Rolle. Entscheidend ist die Höhe der Bruttowarmmiete.

Müssen alle, die höhere Bruttowarmmieten zahlen, umziehen?

Nein, zunächst sollten Sie prüfen, ob die Möglichkeit der **Untervermietung** besteht. Eine Untervermietung ist zwar genehmigungspflichtig, aber eine Genehmigung muss in einem solchen Fall vom Vermieter erteilt werden, da ein „berechtigtes Interesse“ vorliegt.

Es besteht auch die Möglichkeit, mit dem Vermieter über die Miete zu **verhandeln**. Dies sollten Sie unbedingt in Betracht ziehen, wenn Ihre Miete bereits über der Angemessenheit liegt, aber auch dann, wenn Ihnen eine Mieterhöhung zugeht, durch die die Mietobergrenze überschritten würde. Vermieter haben schließlich ein Interesse an Ihnen als Mieter/in.

Umziehen müssen Sie auch nicht, wenn Sie nachweisen können, dass Sie den über der Angemessenheit liegenden Betrag selbst finanzieren können, z. B. durch Einkünfte aus einem 1-Euro- oder Mini-Job.

Die AV-Wohnen lassen bei den Mietobergrenzen (Richtwerte) ausdrücklich **Ausnahmen** zu: Dies sind die Härtefallregelungen und die Regelung zur Wirtschaftlichkeitsberechnung.



Die Härtefallregelungen legen fest, dass für bestimmte Personengruppen eine Überschreitung der Mietrichtwerte um bis zu 10% möglich ist (s. Tabelle). In besonders schweren Härtefällen soll in der Regel überhaupt keine Miethöchstgrenze gelten; die Miete soll dann in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Sollten Sie eine Umzugsaufforderung bekommen und unter die Härtefallregelungen fallen, müssen Sie unbedingt **schriftlich** die Genehmigung zur Überschreitung der Richtwerte **beantragen**.

Was ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung?

„Ist die Miete für eine Wohnung als unangemessen bewertet worden, muss vor der Aufforderung, durch Wohnungswechsel die Auf-

wendungen für die Wohnung zu senken, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung angestellt werden“, so die AV-Wohnen. Das Jobcenter ist angehalten, für einen Berechnungszeitraum von zwei Jahren die Gesamtkosten der bisherigen Wohnung den Gesamtkosten einer angemessenen neuen Wohnung zuzüglich den zu übernehmenden Umzugskosten gegenüberzustellen. Als Berechnungsgrundlage für Umzugskosten zählen in der Regel die Kosten für einen Umzugswagen, Verpflegungskosten für mit-helfende Personen und eine doppelte Mietzahlung. Übersteigen innerhalb des Berechnungszeitraums die Gesamtkosten eines Umzugs die Gesamtkosten der bisherigen Wohnung, kann der **Umzug unterbleiben**. Sollten Sie trotz geringer Überschreitung der Mietrichtwerte eine Umzugsaufforde-

RICHTWERTE FÜR ANGEMESSENE WOHNKOSTEN

Haushaltsgröße	Bruttowarmmieten
1 Person	360 Euro
2 Personen	444 Euro
3 Personen	542 Euro
4 Personen	619 Euro
5 Personen	705 Euro
jede weitere Person	+ 50 Euro

Quelle: Rundschreiben Nr. 14/2005 „Ausführungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung gemäß § 22 SGB II“ (AV-Wohnen)



rung bekommen, sollten Sie schriftlich eine **Wirtschaftlichkeitsberechnung beim Jobcenter beantragen**.

Muss ich umziehen, wenn Untervermietung, Verhandlung, Härtefallregelung oder Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht zutreffen?

Sie müssen nicht in jedem Fall umziehen, denn es gibt noch eine letzte Möglichkeit, die überprüft werden sollte. Nicht selten sind nämlich die **Betriebskosten falsch berechnet** und zu hoch angesetzt. Es besteht daher eine Chance, dass durch eine **Überprüfung der Betriebskostenabrechnung** die Miethöhe gesenkt werden kann. Als Orientierungswerte für kalte und warme Betriebskosten gelten 2,25 bis 2,50 Euro/qm. Aber Vorsicht: In Berlin gibt es eine breite Spannweite innerhalb der Betriebskosten und nicht jede Überschreitung bedeutet automatisch eine falsche Berechnung. Dennoch bietet eine Überprüfung die Chance zur Umzugsvermeidung und Sie sollten diese Chance nutzen. Es besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung der Betriebskostenabrechnung durch das Jobcenter zu beantragen. Mitglieder der Berliner Mietergemeinschaft können ihre Betriebskostenabrechnung in einer der Beratungsstellen überprüfen lassen.

Und wenn der Umzug unabwendbar ist?

In der Umzugsaufforderung wird in der Regel der Umzug innerhalb von sechs Monaten verlangt. In besonders begründeten Einzelfällen kann diese **Frist um weitere sechs Monate verlängert** werden. Diese Verlängerung der sechsmonatigen Frist muss beim Jobcenter beantragt werden.

Verlangt das Jobcenter einen Umzug, sind die **Wohnungsbeschaffungskosten** zu übernehmen. Die Erstattung dieser Kosten ist jedoch nur möglich, wenn das Jobcenter

die vorherige Zusicherung dazu erteilt hat. Sie sollten sich daher vor dem Umzug die Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten vom Jobcenter schriftlich bestätigen lassen. Was zu den Wohnungsbeschaffungskosten zählt, ist in den AV-Wohnen detailliert geregelt (s. auch nachfolgenden Beitrag).

Umzugskosten

In der Regel wird in den AV-Wohnen davon ausgegangen, dass der Umzug in Selbsthilfe organisiert wird. Erstattet werden die marktüblichen **Kosten eines Mietfahrzeugs**. Dazu kommen Kosten für die **Beköstigung mithelfender Personen**. Die Anzahl der mithelfenden Personen ist abhängig von der Haushaltsgröße, aber es wird von maximal vier helfenden Personen ausgegangen.

Kann ein Umzug nicht in Selbsthilfe organisiert werden, ist es möglich die **Kostenübernahme für eine Umzugsfirma** zu beantragen. Hierbei ist es sinnvoll, die Gründe für die Notwendigkeit eines Umzugs mithilfe einer Umzugsfirma darzulegen. Wenn das Jobcenter die Kosten für eine Spedition genehmigt, müssen Sie beim Jobcenter drei Kostenvoranschläge zur Prüfung und Bewilligung vorlegen.

Doppelte Mietzahlungen

Die AV-Wohnen regeln, dass doppelte Mietzahlungen, sofern im Einzelfall geboten, vom Jobcenter



zu übernehmen sind. Wenn Sie davon betroffen sind, sollten Sie doppelte Mietzahlungen nachweisen und die Kostenübernahme beantragen.

Mietkautionen / Genossenschaftsanteile

Die AV-Wohnen weisen darauf hin, dass Mietkautionen und Genossenschaftsanteile im Fall der Beendigung eines Mietverhältnisses an die Mieter/innen zurückzahlen sind. Der vermögensrechtliche Status der einzusetzenden Gelder verändert sich somit nicht.

Mietkautionen und Genossenschaftsanteile werden daher nur vom Jobcenter übernommen, wenn – kein geschütztes **Vermögen** vorhanden ist und

– keine **Mietkaution aus dem vorherigen Mietverhältnis** er-

neut für diesen Zweck eingesetzt werden kann.

Wird zugesichert, dass die Mietkaution oder der Genossenschaftsanteil übernommen wird, erfolgt dies auf **Darlehensbasis**. Das bedeutet, dass der Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution oder des Genossenschaftsanteils an das Jobcenter abzutreten ist.

Übernahme weiterer Wohnungsbeschaffungs- und Renovierungskosten

Die Übernahme weiterer bei einer Wohnungssuche anfallenden Kosten wie z. B. Hinzuziehung eines Maklers, Kosten für Zeitungen und Fahrtkosten (aufgrund Wohnungssuche oder -besichtigung) sind nicht explizit vorgesehen. Darüber hinaus ist festgelegt, dass keine Erstattung der Renovierungskosten, weder für die alte noch für die

HÄRTEFALLREGELUNGEN LT. AV-WOHNEN

Überschreitung der Richtwerte um bis zu 10% möglich bei:

- Alleinerziehenden
- längerer Wohndauer (mindestens 15 Jahre)
- wesentlichen sozialen Bezügen (Schulweg von Kindern, Betreuungseinrichtungen, Kitas)
- über 60-jährigen Leistungsbeziehern
- Schwangeren
- Personen, die in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte haben
- besonders begründeten Einzelfällen

In der Regel werden keine Maßnahmen zur Senkung der tatsächlichen Wohnkosten verlangt bei:

- schwerer Krankheit oder Behinderung
- über 60 Jahre alten Leistungsbeziehern nach längerer Wohndauer
- einmaligen oder kurzfristigen Hilfen
- Alleinerziehenden mit zwei oder mehr Kindern

neue Wohnung, erfolgt. Renovierungskosten seien, so die Begründung, Schönheitsreparaturen, die aus dem Regelsatz zu bestreiten sind.

Wenn das Jobcenter den Umzug nicht verlangen würde, fielen die oben genannten Kosten jedoch gar nicht erst an. Für das ehemalige Sozialhilferecht entschied das Bundesverwaltungsgericht (BverwG 30. 04.1992, FEVS 1993, 95), dass bei notwendigen, genehmigten Umzügen eine mietvertragliche Einzugs- bzw. Auszugsrenovierung von der Behörde übernommen werden muss. Eine Klage erscheint daher auch für ALG-II-Beziehende aussichtsreich. Es ist deswegen zu empfehlen, die entsprechenden Belege (Fahrtkosten, Renovierungskosten etc.) zu sammeln und einen schriftlichen Antrag auf Erstattung zu stellen. Bei Ablehnung dieses Antrags ist Widerspruch einzulegen und eventuell vor dem Sozialgericht zu klagen.

Wenn ich innerhalb des angegebenen Zeitraums keine angemessene Wohnung finde?

Sie müssen Ihre erfolglosen Bemühungen gegenüber dem Jobcenter nachweisen können. Es ist daher zu empfehlen, sich unter anderem an die kommunalen Wohnungsbau-gesellschaften zu wenden. Können diese Ihnen keine angemessene Wohnung anbieten, müssen Sie sich dieses schriftlich bestätigen lassen. Bewahren Sie die Wohnungsanzeigen auf. Notieren Sie sich die Adressen der Hausverwaltungen und die Adressen der Wohnungen, die Sie erfolglos besichtigt haben. Nur wenn Sie eine vergebliche Suche nachweisen, muss das Jobcenter die Umzugsfrist verlängern und weiterhin die tatsächliche Miete zahlen.

Zum Abschluss: Sollten Sie eine Umzugsaufforderung bekommen, holen Sie sich die Unterstützung einer Beratungsstelle, z.B. in der kostenlosen Sozialberatung der Berliner MieterGemeinschaft.

Was gehört zu den Umzugskosten?

Zusicherungen der AV-Wohnen

Anne Alex

Ehe es zu einem veranlassten Umzug kommen kann, müssen die jeweiligen Jobcenter die Erforderlichkeit oder die Notwendigkeit eines Umzugs bei Berücksichtigung der Lage des besonderen Einzelfalls anerkennen und die Übernahme der Umzugskosten zusichern. Hier gilt es, wirklich alle Kosten zu berücksichtigen, damit Ihnen – neben dem Aufwand und Ärger – nicht auch noch zusätzliche Kosten entstehen. Wie und wovon sollen Sie als Betroffene/r sonst einen Umzug finanzieren?

Die AV-Wohnen beinhalten verschiedene Zusicherungen für einen Umzug:

1. „Zusicherung des beantragten Umzugs“ bzw. „Schreiben zur Veranlassung des Umzugs“
2. „Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung“
3. „Zusicherung zur Übernahme der Umzugskosten“
4. „Zusicherung für die Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen“

Diese oben genannten Zusicherungen müssen beim Jobcenter **beantragt und bewilligt** werden. Betroffene sollten unbedingt bei Vorlage der Kostenvoranschläge für Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten eine Wirtschaftlichkeitsberechnung (siehe vorheriger Beitrag) verlangen. Durch diese

kann sich herausstellen, dass ein Umzug teurer würde, als wenn die Betroffenen in ihrer bisherigen Wohnung mit den unangemessenen Kosten wohnen bleiben.

Wohnungsbeschaffungskosten sind kein Pappentier

Die Übernahme der Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen wird in den AV-Wohnen eingeschränkt. Denn vor Übernahme soll der kommunale Träger prüfen, ob die Leistungen nicht aus dem Schonvermögen des/der Betroffenen oder durch die aus der Beendigung des Mietverhältnisses zur Auszahlung gelangende Kauti-on gedeckt werden können.

Gegenüber den AV-Wohnen wird in der Rechtsprechung zum Bun-

Die Verfasserin ist freiberufliche Beraterin für Sozialpolitik.
www.anne-alex.de

dessozialhilfegesetz (BSHG) der Begriff „Wohnungsbeschaffungskosten“ breit ausgelegt. Er kann alle Aufwendungen umfassen, die mit einem Unterkunftswechsel verbunden sind. In Betracht kommen etwa **Maklergebühren**. In Berlin und anderen Ballungszentren werden in wachsendem Umfang Wohnungen, auch bei preiswertem Wohnraum, über Makler vermittelt. Sie verlangen in der Regel eine Nettokaltmiete als Provision. Die Übernahme der Vermittlungsgebühr wird im „Leitfaden ALG II/ Sozialhilfe*“ von Thomé/Roth daher als Pflicht des Sozialamts angesehen. Die Autoren stützen sich dabei auf verschiedene Gerichtsurteile.

Auch die Kosten für **Wohnungs-inserate** oder die Kosten für **Wohnungsbesichtigungsfahrten** (bei notwendigem Umzug an einen weiter entfernten Ort) kommen zur Erstattung in Betracht. Weiterhin sind Kosten für eine verlangte **Anfangsrenovierung**, doppelte Mietaufwendungen oder Abstandszahlungen an den Vermieter zuzurechnen, wenn andernfalls binnen angemessener Frist keine bedarfsdeckende Unterkunft angemietet werden kann.

Angesichts der völlig unterschiedlichen Personengruppen, die aus der Arbeitslosenhilfe und vorhergehender Berufstätigkeit in das ALG II gelangt sind, sind die vom Berliner Senat angelegten Mini-Standards unangemessen. Bedingt durch die zurückliegende Berufstätigkeit haben viele, vor allem ältere ALG-II-Beziehende, eine **umfangreichere Wohnungseinrichtung** als bisherige Sozialhilfebeziehende, was bei einem Umzug in der Regel nicht von vier Personen bewältigt werden kann.



*) Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A-Z
Autoren: Rainer Roth und Harald Thomé
Stand: März 2005, 364 Seiten, 7,50 Euro
ISBN 3-932246-50-0
Infos unter <http://www.tacheles-sozialhilfe.de>

Wenn die Tür ins Schloss fällt

Allein mit dem Fallmanager oder Vertrauen ist gut, Kontrolle ist unnötig?

Thomas Rudek

Wer als Kundin oder Kunde von seinem Jobcenter zu einem Gespräch vorgeladen, pardon, eingeladen wird, sollte besser so freundlich sein, der Einladung Folge zu leisten.

Als Petra Klein das Einladungsschreiben aus ihrem Briefkasten holte, war sie aufgeregt: In einer Woche sollte sie hin, ins Jobcenter, zu ihrem Fallmanager. Mitten in den Schulferien.

Ob Petra ihren 8-jährigen Sohn mitnehmen sollte?

Das Jobcenter war ja sehr kinderfreundlich und außerdem war es ohnehin Zeit, dass der Kleine endlich jenen Ort kennen lernt, wo mensch Arbeit und Jobs finden kann. Arbeit finden? Arbeit hat Petra allerlei, aber eben keine Jobs.

Petra Klein ist alleinerziehende Mutter. Pedro, ihr Junge, ist ein kleiner Rabauke, der sie ganz schön auf Trab hält. Dennoch ist er ihr ganzer Stolz, auch wenn es alles andere als einfach ist. Der Kleine wächst immer schneller aus seiner Kleidung heraus und braucht unbedingt neue Turnschuhe. Bisher war sie oft auf Flohmärkten und in Secondhand-Läden auf Schnäppchensuche. Doch auch dafür reicht es nicht mehr. Neulich hat sie gehört, dass es Altkleiderkammern gibt – Lumpen fürs Lumpenproletariat. Sie selbst hätte damit keine Probleme, doch für ihren Jungen? Sie weiß doch, wie die Kleinen sind. Wer als Schüler hip sein will, der braucht das passende Outfit, ansonsten bist du out, megaout. „Kleider machen Leute, aber keine Menschen“, versucht sie, dem Kleinen klar zu machen, aber das ist vergebene Liebesmüh, das kapiert der Kleine noch nicht. Was bleibt, sind die Sorgen um die neuen Turnschuhe, die müssen her, koste es, was es wolle. Sie hat auch schon darüber nachgedacht, ob sie die Schuhe einfach mitgehen lassen soll. Aber so ist sie nicht gestrickt oder anders gesagt: Klauen liegt

nicht in ihrem Vermögen, dafür ist sie nicht cool genug. Und außerdem: Nicht auszudenken, wenn sie erwischt würde und ihr Junge erführe, dass seine Mutter eine Diebin ist. Egal, sie würde das mit den Turnschuhen schon irgendwie hinbekommen. Wenn die da oben den arbeitslosen Eltern wenigstens das Kindergeld gelassen hätten: 154 Euro mehr im Monat, das wäre die Rettung! Das war das größte Verbrechen, dass die Regierung den Armen das Kindergeld gestrichen hat. Petra Klein hat einen bitteren Geschmack im Mund.

Die Wohnung

Petra hielt lange noch das Einladungsschreiben in der Hand. Sie hatte Angst, weil sie schon ahnte, um was es gehen könnte: Ihre Wohnung, sie ist zu teuer. Als sie damals einzog, hatte sie noch Arbeit. Sie arbeitete im Büro einer Baufirma. Viel hatte sie nicht. Um auch was sparen zu können, half sie am Wochenende noch bei Freunden in einem Lebensmittel Laden aus. So konnte sie einen Notgroschen zurücklegen. Die Wohnung war damals, als sie einzog, noch unsaniert. Nach der

Sanierung wurde die Wohnung teurer, doch mit Kindergeld und Wohngeld kam sie gerade so über die Runden. Unterdessen hatte sie auch nahezu ihren gesamten Spargroschen in die Wohnung gesteckt: Der Teppichboden, die Tapeten, mensch, was war das eine Menge Zeit und Arbeit, nicht zu vergessen die Kosten. Sollte das alles für die Katz gewesen sein? Die Wohnung kostet seit der letzten Mieterhöhung 526 Euro warm.

Das Jobcenter

Heute ist es soweit. Sie kommt schwer raus, hat die ganze letzte Woche kaum richtig schlafen können. Pedro kränkelt, hat Husten, spürt wohl, dass Mutti sich Sorgen macht. Vorgestern abend kam er von selbst zu ihr, legte seine Arme um ihren Hals, drückte sie ganz fest und sagte, es werde schon alles gut werden. Pedro kann zu ihrer türkischen Nachbarin, die im Krankenhaus die Spätschicht hat und sich vormittags um Pedro kümmern kann. Pedro ist gerne bei ihr, sie erzählt immer schöne Geschichten aus ihrer Heimat.

Der Gang zum Jobcenter fällt Petra schwer – Blei in den Beinen. Verdammst, wenn das nur irgendwie gut geht. Kurz nach zehn Uhr. Sie klopft an der Bürotür, tritt ein. Einem freundlichen „Guten Tag“ folgt ein „Kommen Sie herein und nehmen Sie Platz.“ Die Tür fällt ins Schloss. Sie setzt sich, ihr Fallmanager bittet um einen Moment Geduld und widmet sich seinem Computer, um ihre Akte zu studieren.

MINI-JOB & ALG II

Die „ersten“ 100 Euro bleiben dem/r Mini-Jobber/in.

Von jedem weiteren Euro bleiben lediglich 20%.

Im Fall eines 400-Euro-Mini-Jobs bleiben folglich 100 Euro plus 60 Euro (20% von 300 Euro = 60 Euro).

Vor Hartz IV konnten zur Arbeitslosenhilfe 165 Euro anrechnungsfrei hinzuverdient werden.

Der Fallmanager

Er macht einen freundlichen und korrekten Eindruck. Er tippt etwas ein und kommt gleich zur Sache. Sie schluckt, denn es ist so wie sie dachte. Es geht um ihre Wohnung, in der sie jetzt zwölf Jahre lebt. Er sieht sie an und sagt: „Ihre Wohnkosten sind sehr hoch.“ Höchstwahrscheinlich spürt er, was diese Worte in ihr auslösen, wie sich alles in ihr verkrampft, daher schiebt er gleich nach: „Doch wir wollen alles daran setzen, dass Sie nicht umziehen müssen.“ Er macht eine Pause und fährt fort: „Was mir große Sorgen macht, sind ihre Betriebskosten, insbesondere die Heizkosten. Haben Sie eine Möglichkeit, diese zu senken? Damit wäre schon viel geholfen. Sie wissen ja, dass die Heizkosten steigen.“ Sie fasst allen Mut zusammen und fragt verängstigt, wann sie und ihr Junge denn ausziehen müssten. Der Fallmanager versucht zu beruhigen: „Nun mal keine Panik. Sie haben sechs Monate Zeit. Und vielleicht finden Sie bis dahin ja einen Mini-Job. Sie

MINI-JOBS – „VORFAHRT FÜR ARBEIT“?

Mini-Job = Geringfügige Beschäftigung bis maximal 400 Euro monatlich.

Nachteile eines Mini-Jobs:

- kein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung
- kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld
- kein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung
- Rentenversicherung steigt um 0,23 Cent pro Beschäftigungsmonat

Arbeitszeit: Maximal 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr (d. h. durchschnittlich 4,17 Tage bzw. 33,3 Stunden im Monat)

Zahl der Mini-Jobber: 6.680.079 bundesweit, 185.551 in Berlin

Stand Juni 2005

Quelle: Bundesknappschaft

wissen doch, dass Sie zu dem Regelsatz seit Oktober 100 Euro anrechnungsfrei hinzuverdienen können.“ Er greift zu einem Informationsblatt und gibt es ihr. „Dann hätten wir alle Probleme gelöst und Sie können mit Ihrem Sohn in der Wohnung bleiben.“ Er macht wieder eine Pause, greift zu einem Bleistift und kritzelt ein paar Zahlen auf einen Block. „Sehen Sie, hier in Berlin erhält ein 2-Personen-Haushalt vom Staat maximal 444 Euro für die Bruttowarmmiete. Ihre Miete beläuft sich auf 526 Euro warm. Das sind 82 Euro zu viel. Wenn Sie einen Mini-Job finden, dann dürfen Sie 100 Euro behalten und könnten davon den Differenzbetrag zur Miete, die 82 Euro, selbst bezahlen. Und darüber hinaus haben Sie auch noch 18 Euro zusätzlich, sodass Sie sich und Ihrem Jungen auch eine kleine Freude gönnen können.“ Er lächelt sie zuversichtlich an. Sein Optimismus ist positiv ansteckend und nimmt ihr die Angst. Sie verabschieden sich. Petra hat noch Zeit und entscheidet sich, in die Bibliothek zu gehen, um sich in den Stellenanzeigen der Berliner Zeitungen nach einem Mini-Job umzusehen. 18 Euro im Monat sparen. In fünf Monaten hätte sie 90 Euro zusammen. Dafür würde sie schon ein paar ordentliche Turnschuhe für ihren Jungen bekommen und in ihrer Wohnung könnten die beiden auch bleiben.

Die Berechnung

Resümierend dürften alle zufrieden sein: Petra Klein hat dank Jobcenter begriffen: Lieber den Spatz in der Hand als Flausen im Kopf. Arbeitsplätze gibt es keine, Mini-Jobs hingegen schon. Darum heißt es auch nicht mehr Arbeitsamt, sondern Jobcenter. Und sollte sie einen Mini-Job ergattern, dann bekommt Pedro neue Turnschuhe, Familie Klein kann in ihrer Wohnung bleiben, der Hauseigentümer erhält weiterhin seine Miete und das Jobcenter hat gespart. Gespart? Ja, denn der Fallmanager hat nicht nur seine Arbeit verrichtet, er hat nicht nur Zuversicht auf einen Mini-Job vermittelt, sondern gleichzeitig die Ausgaben um 44 Euro gesenkt. Denn – und das wissen die Wenigsten – einer alleinerziehenden Mutter stehen nicht nur 444 Euro Bruttowarmmiete zu, sondern sie kann als Alleinerziehende im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine 10-prozentige Überschreitung des Richtwerts für sich und ihr Kind in Anspruch nehmen: Statt 444 Euro könnte Petra Klein eine Miete in Höhe von 488,40 Euro erhalten, vorausgesetzt sie ist über diese administrative Verfahrensregulierung informiert. Es ist nicht vorgesehen, die Jobcenter dahingehend zu überprüfen, inwieweit diese Dienstleister ihre Kund/innen vollständig und umfassend informieren. Solange niemand die Sachbearbeiter und Fallmanager kontrolliert bzw. diese nur Sanktionen verhängen, aber für sich selbst mit keinen Sanktionen rechnen müssen, ist nichts Gutes zu erwarten. In Zeiten knapper Kassen verfolgen die modernen Sozialverwaltungen zwei Zielsetzungen: Einerseits die so genannten Transferleistungen zu minimieren und andererseits die Aktivierung ihrer Kund/innen in Richtung Eigenverantwortung zu maximieren. Das alles vollzieht sich hinter verschlossenen Türen. Es gibt niemanden, der den Fallmanagern dabei auf die Finger schaut.

Die Behördenwillkür

Um Behördenwillkür gar nicht aufkommen zu lassen, könnte nach

dem Vorschlag einer Berliner Betroffeneninitiative auf überbezirklicher Ebene bei der Sozialsenatorin eine Meldestelle eingerichtet werden, die sich aus Mitarbeiter/innen der Senatsverwaltung, Vertreter/innen von Mieterorganisationen und Betroffenen zusammensetzt. Zu tun wäre lediglich Folgendes: Die Jobcenter müssten verbindlich verpflichtet werden, jede Aufforderung zur Senkung der Wohnkosten zu melden. Die Meldestelle überprüft vor Zustellung des Bescheids die Rechtmäßigkeit und erarbeitet sozialverträgliche Lösungsansätze zur Umzugsvermeidung. Hierdurch würden die Sozialgerichte genauso entlastet wie die Mitarbeiter/innen der Jobcenter und den betroffenen Menschen würde wenigstens ein Teil ihrer Sorgen und Ängste genommen werden.

Forderungen

Generell müssen die politischen Rahmenbedingungen sicherstellen, dass erwerbslose Menschen nicht gezwungen werden, auch nur einen einzigen Cent von ihrem ohnehin viel zu knapp bemessenen Regelsatz von 345 Euro für die Miete abzuzweigen.

Diese 345 Euro reichen weder vorne noch hinten, zumal vom Regelsatz auch die steigenden Stromkosten zu entrichten sind, nicht zu vergessen die Kabelanschlussgebühren sowie Telefonkosten. Wer diesem Überleben auf Sparflamme zu enttrinnen versucht und sich verzweifelt an einen Strohalm wie 1-Euro-Job oder Mini-Job klammert, dem sollte dieser Hinzuverdienst für den privaten Konsum bleiben. Davon würde sogar die Binnenkonjunktur profitieren.

Auf der anderen Seite müssen die Mietobergrenzen angehoben werden und sich an den Kosten im Sozialen Wohnungsbau orientieren. Auch die steigenden Betriebs- und Heizkosten müssen ausgeglichen werden.

Bei Behördenwillkür können Beschwerden direkt an die Senatsverwaltung für Soziales (s. S. 3) gerichtet werden.

Die Freiheit umzuziehen

Wie Jobcenter und Gerichte einen gewünschten Wohnungswechsel behandeln

Anne Alex und Hermann Werle

Was durch den Artikel 11 des Grundgesetzes – „Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet“ – ein gesichertes Grundrecht zu sein scheint, ist für manche Agentur für Arbeit nicht selbstverständlich. Auf der einen Seite zwingt die Behörde ALG-II-Beziehende zum Umzug und auf der anderen Seite werden Umzüge, die auf Wunsch der Betroffenen erfolgen sollen, unnötig erschwert.

Um sich nach einer anderen Wohnung umzusehen, gibt es schließlich zu Genüge gute Gründe: Trennung, schlechte Wohnverhältnisse, Ärger mit dem Vermieter, Streit mit den Nachbarn, Querelen in der Wohngemeinschaft oder einfach der Wunsch, in einem anderen Stadtteil zu wohnen. Zu unterscheiden sind nach dem SGB II so genannte „erforderliche“ und „nicht erforderliche“ Umzüge.

Was sind erforderliche Umzüge?

Wenn Sie den Wunsch haben umzuziehen, sollten Sie zunächst prüfen, ob eine Erforderlichkeit vorliegt. Nach **Beantragung** steht Ihnen in diesem Fall nämlich auch die Übernahme der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten zu.



Die AV-Wohnen erkennen die Erforderlichkeit zum Umzug in folgenden Fällen an:

- im Zusammenhang mit der Aufnahme einer **Erwerbstätigkeit**,
- bei **Trennung** von Ehe- oder Lebenspartnern einer Bedarfsgemeinschaft,
- bei drohender **Kündigung** der Wohnung (z. B. wegen Mietschulden),
- bei **Gesundheitsgefährdung** durch schlechte Wohnverhältnisse und
- bei unzumutbar **beengten Wohnverhältnissen**.

Obwohl diese Liste der Möglichkeiten der Erforderlichkeit eines Umzugs in den AV-Wohnen lang ist, fehlen einige Punkte, auf die Sie gegebenenfalls hinweisen sollten. Ein Umzug kann auch durch **gesundheitliche Gründe** erforderlich werden – z. B. wenn ein Hilfesuchender unter Asthma o. Ä. leidet (vgl. BayVGH FEVS* 24, 284) und das Leiden durch den Wohnungswechsel beeinflusst werden kann. Vergleichbares gilt, wenn die Wohnung erhebliche **bauliche Mängel** aufweist (OVG Lüneburg FEVS 36, 332) oder aber **schlechte sanitäre Verhältnisse** hat (OVG Lüneburg FEVS 36, 291). In beiden Fällen muss eine gesundheitliche Gefährdung nicht gegeben sein. Ebenso kann ein Umzug erforderlich sein, wenn die Wohnung **keine Badewanne** hat, obwohl ein Kleinkind im Haushalt lebt (OVG Lüneburg FEVS 36, 291), wenn die Wohnung nicht behindertengerecht ist oder auch, wenn Sie mit einem Partner zusammenziehen oder ihn heiraten wollen.

Erfolg beim Sozialgericht

Dass die AV-Wohnen nicht alle „Erforderlichkeiten“ abdeckt, belegt ein aktueller Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 04.11.2005 (Az: S 37 AS 10013/05 ER). Danach ist ein Umzug auch dann „erforderlich, wenn sich der Umzugswunsch aus der **Summierung unterwertiger Wohnverhältnisse** ergibt. Der Antrag-

steller hat dann einen Anspruch auf Zusicherung einer Mietübernahme für eine neue Wohnung, wenn die Aufwendungen für diese angemessen sind.“ In diesem Fall hatte der Hilfebedürftige im August und September beim Jobcenter die Zusicherung zur Kostenübernahme einer neuen Wohnung beantragt, da die alte Wohnung weder über Bad noch Dusche verfügte und lediglich mit Ofenheizung ausgestattet war. Die Anträge wurden jeweils abgelehnt, obwohl beide Male die Bruttowarmmiete der neuen Wohnung innerhalb der Angemessenheitsgrenze gelegen hatte. Da die Vermieterin die Wohnung nur bis zum 01.11.2005 freihalten wollte, beantragte der Hilfebedürftige einstweiligen Rechtsschutz (oder auch einstweilige Anordnung genannt) beim Sozialgericht. Mit Erfolg, wie sich zeigte: **Nach Ansicht des Gerichts ist der Wunsch, „anstelle einer offenen automatisch beheizbaren Wohnung zu bewohnen“, grundsätzlich angemessen.**

Mit diesem Beschluss entsprach das Sozialgericht dem § 22 Abs. 2 des SGB II, nach dem einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Zusicherung für die Aufwendungen für die neue Unterkunft – einschließlich der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten – erteilt werden muss.

Nicht erforderliche Umzüge

Doch auch ohne „Erforderlichkeit“ ist es möglich umzuziehen, auch wenn einige Jobcenter und der Berliner Senat das anders zu sehen scheinen. Nach den bisherigen Erfahrungen aus Berlin und aus anderen Städten verweigern die Ämter bisweilen die Zusage zur Übernahme der Kosten der neuen Wohnung, auch wenn diese den Kriterien der „Angemessenheit“ entspricht. **Eine Rechtsgrundlage dafür ist aus dem SGB II nicht herzuleiten.** Im Grundsatz vertritt auch das Sozialgericht in Schleswig diese Meinung. In einem Beschluss vom 21.02.2005 heißt

HINWEIS FÜR JUGENDLICHE

Unter 25-jährigen ALG-II-Anspruchsberechtigten, die noch bei ihren Eltern wohnen, soll zum 01.07.2006 der Regelsatz von 345 auf 276 Euro gekürzt werden, wodurch 600 Millionen Euro eingespart werden sollen. Außerdem wird die Möglichkeit aus dem elterlichen Haushalt auszuziehen auf „Härtefälle“ eingeschränkt. Nach dem Wortlaut des Koalitionsvertrags soll dadurch verhindert werden, „dass Bedarfsgemeinschaften nur zu dem Zweck gegründet werden, um höhere Arbeitslosengeld-II-Ansprüche geltend zu machen.“

es, dass bei einem „sozialhilfe-rechtlich nicht erforderlichen Umzug von einer angemessenen in eine teurere Wohnung, bei der aber die Unterkunftskosten auch noch in einer angemessenen Spannbreite liegen“, die Kosten zu übernehmen seien, „wenn die Mehrkosten verhältnismäßig sind und die Gründe für den Umzug die Mehrkosten rechtfertigen.“

In der Begründung heißt es bezüglich der Notwendigkeit einer Zustimmung der Behörde: „Die Formulierung von § 22 Abs. 2 SGB II lässt den Schluss zu, dass im Regelfall der Hilfeempfänger die Zustimmung der Behörde einholen soll. Tut er dies nicht, so wird die Übernahme der Kosten durch die Angemessenheit begrenzt.“

Uwe Berlit, Richter am Bundesverwaltungsgericht, wird in dem Beschluss des Sozialgerichts Schleswig in der Hinsicht zitiert, dass es einem Hilfeempfänger frei stehe, zwischen angemessenen Wohnungen zu wechseln, eine Auslegung, die sich auch in einem „Diskussionsforum der Sozialämter“ wiederfindet. Hier verweist der Mitarbeiter eines Jobcenters auf einen Auszug aus der Kommentierung zu § 22 SGB II und schreibt: „§ 22 Abs. 2 SGB II regelt keine

Rechtspflicht des Hilfebedürftigen, vor der Anmietung einer neuen Wohnung stets die Zustimmung einzuholen. Unterlässt er die Einholung der Zustimmung, hat diese keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Insbesondere ist der kommunale Träger verpflichtet, Leistungen für Unterkunft und Heizung zu erbringen, wenn die Aufwendungen angemessen sind, selbst wenn der Umzug nicht erforderlich gewesen sein mag. Die höheren Kosten sind somit bis zur angemessenen Höhe zu übernehmen. Eine Begründung, nur die bisherigen Kosten zu übernehmen, weil dem Umzug im Vorwege nicht zugestimmt wurde, kann ich dem SGB II nicht entnehmen.“

Restriktive Interpretation

Der zitierten Position ist uneingeschränkt zuzustimmen und würde bei konsequenter Anwendung zumindest ein gewisses Mindestmaß an „**Freizügigkeit**“, wie es im **Rahmen des SGB II möglich ist**, gewährleisten. Doch von Grundrechten will die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz offenbar nichts mehr wissen. In einem Rundschreiben vom

GRUNDGESETZ ARTIKEL 11 – FREIZÜGIGKEIT

„(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.“

FORDERUNGEN

Grundsätzlich ist der Gesetzgeber gefordert, die freie Wahl der „angemessenen“ Wohnung für Hilfeempfänger/innen festzuschreiben.

Da dies bislang nicht erfolgt ist, wird die zuständige Sozialsenatorin Knake-Werner aufgefordert, die AV-Wohnen wie folgt zu ändern:

- „Erforderliche“ Umzüge innerhalb der Angemessenheitsgrenzen müssen unbürokratisch behandelt und zügig bewilligt werden.
- „Nicht erforderliche“ Umzüge dürfen innerhalb der Angemessenheitsgrenzen nicht von der Zustimmung der Jobcenter abhängen.

08.12.2005 legt die Verwaltung Knake-Werners (PDS) die Frage selbst gewünschter Umzüge eindeutig zuungunsten der Betroffenen aus. Das SGB II wird in restriktiver Weise interpretiert, wenn es in dem Schreiben unter „Neuanmietung von Wohnraum“ heißt: „Der Teilkostenübernahmesanspruch beschränkt sich bei nicht notwendigen Umzügen auf die bisherige (angemessene) Miete. Dadurch wird sichergestellt, dass Umzüge allein zur Wohnwertverbesserung – selbst bei Angemessenheit der neuen, höheren Miete – verhindert werden.“

Die Sozialgerichte werden entsprechende **Streitigkeiten** zukünftig verstärkt zu verhandeln haben und nach den bisherigen Erfahrungen stoßen Betroffene **bei der Justiz auf offenere Ohren als bei der Politik**.

Wie ziehe ich um?

Festzuhalten bleibt, dass bei „nicht erforderlichen“ Umzügen die Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten vom Jobcenter **nicht übernommen werden müssen**. Bis auf die abweichende Position der Berliner Senatsverwaltung ist zudem unstrittig, dass die Zustimmung der Behörde nicht zwingend erforderlich ist (siehe auch nachfolgendes Interview mit Udo Geiger). Juristisch nicht endgültig geklärt ist bislang die Frage, in welcher Höhe die Miete der neuen Wohnung von der Miete der vorherigen Wohnung abweichen darf oder ob die Angemessenheit

die einzige Kappungsgrenze darstellt.

Bei einem geplanten Umzug ist folglich zunächst zu **prüfen**, ob eine „Erforderlichkeit“ vorliegt oder vorliegen könnte. Sollte ein entsprechend **gut begründeter Antrag auf einen Umzug** abgewiesen werden, muss zunächst **Widerspruch** eingelegt werden und bei neuerlichem negativen Bescheid folgt der **Gang zum Sozialgericht**, um eine **einstweilige Anordnung** zu erwirken.

Auch bei einem „nicht erforderlichen“ Umzug ist es angeraten, das Jobcenter von dem geplanten Wohnungswechsel zu informieren und sich die **Zusicherung** zur Übernahme der Mietkosten für die neue Wohnung einzuholen. Eine positive schriftliche Zusicherung des Jobcenters vermeidet späteren Ärger.

Unterbleibt die Zustimmung für einen erforderlichen oder auch nicht erforderlichen Umzug und ein attraktives „angemessenes“ Wohnungsangebot droht dadurch verloren zu gehen, sollte eine **Beschwerde beim jeweiligen Teamleiter des Jobcenters** nicht gescheut werden und letztlich auch nicht der **Gang zum Sozialgericht**, wie der oben geschilderte Fall aufzeigt.

Zum Abschluss gilt bei geplanten „erforderlichen“ wie auch bei „nicht erforderlichen“ Umzügen auf eigenen Wunsch: Nutzen Sie die Unterstützungsangebote einer Beratungsstelle, wie sie z.B. von der Berliner Mietergemeinschaft angeboten wird.

Rechtsprechung im Eilverfahren

Auch unter Hartz IV gibt es das Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Interview mit Udo Geiger, Richter am Sozialgericht Berlin

ME: Herr Geiger, wir möchten Sie als Privatperson nach Ihren persönlichen Eindrücken befragen, die Sie im Rahmen Ihrer Berufspraxis gewonnen haben. Wie hat sich Hartz IV in Ihrem Arbeitsbereich ausgewirkt?

UG: Eilverfahren gab es im SGB III (Arbeitsförderung) z. B. recht selten. Die neue Zuständigkeit der Sozialgerichte für die ehemaligen Sozialhilfebeziehenden hat aber zu einem enormen Anstieg der Arbeitsbelastung, insbesondere durch die hohe Zahl von Eilverfahren geführt. Das Präsidium hat hierauf reagiert und die Zahl der für das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende/ALG II) zuständigen Richter verdoppelt. Weitere Kolleg/innen werden uns ab 2006 unterstützen.

ME: Die Berliner Jobcenter sollen ab 2006 auch die Wohnungskosten auf ihre Angemessenheit überprüfen. In der Presse war zu lesen, dass einige Jobcenter bereits im Jahr 2005 vorgeprescht sind und ohne Rechtsgrundlage Mieter/innen aufgefordert haben, sich eine preiswertere Wohnung zu suchen. Sind Ihnen im Rahmen Ihrer Rechtspraxis solche Vorfälle bekannt?

UG: Die mir bekannt gewordenen Fälle lagen so, dass ehemalige Mitarbeiter/innen aus den Sozialämtern schlicht die dort geübte Praxis fortgesetzt haben. Sobald die Fälle gerichtsanhängig waren, erfolgte jedoch eine Korrektur mit Entscheidungsschreiben. Ich musste in keinem Fall entscheiden.

ME: Den Erwerbslosen drohen Sanktionen, wenn sie den Anforderungen des Jobcenters nicht nachkommen. Wie sieht es im umgekehrten Fall aus? Mit welchen Sanktionen müssen die Mitarbeiter/innen der Jobcenter rechnen, wenn sie einen rechtswidrigen Bescheid zu verantworten haben? Sollten die Betroffenen nicht nur Widerspruch einlegen, sondern auch strafrechtlich oder auf andere Weise vorgehen?

UG: Ich halte Dienstaufsichtsbeschwerden nicht für sinnvoll und rate erst recht von Strafanzeigen ab. Neben dem üblichen Verfahrensgang von Widerspruch und Klage – im Notfall auch einstweilige Anordnung – kann es sinnvoll sein, Mitgliedern der Beiräte häufiger vorkommende Fälle vorzutragen. Erste Änderungen des Gesetzgebers wurden

BEIRAT

In jedem Jobcenter gibt es einen Beirat, in dem Vertreter/innen gesellschaftlich relevanter Gruppen sitzen. Wenn Sie sich ungerecht behandelt fühlen, sollten Sie

- a) unabhängige Beratungsstellen aufsuchen,
- b) sich an die offiziellen Beschwerdestellen (Krisentelefon Knake-Werner und Ombudsrat) wenden und
- c) vom Jobcenter die Namen und Geschäftsadressen der Beiratsmitglieder erfragen und diese über Ihren Fall informieren.

*) FEVS = Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, Zeitschrift, Boorberg Verlag, ISSN: 0945-3253

mit zahlreichen Eingaben beim Ombudsrat begründet (Weitergabe Kindergeld, Nichtanrechnung der Eigenheimzulage z. B.).

ME: Bereits im vergangenen Jahr lief eine Missbrauchskampagne, in der behauptet wurde, dass die Hartz-IV-Kosten durch Missbrauch in die Höhe getrieben werden. Was halten Sie von dieser Kampagne und den angedrohten Einsparmaßnahmen?

UG: Erschrecken bei der Vorstellung, welche Niveaulosigkeit dort als „Report der Anständigen“* ausgegeben wird, Beschämung über die Verächtlichmachung von Menschen, die legal Sozialleistungen in Anspruch nehmen und Verärgerung über die Feigheit, zwar einen Betroffenenratgeber namentlich zu zitieren, die Experten eines namhaften Verlags zur Beratung eines optimalen Einsatzes von 1-Euro-Jobbern aber im Dunkeln zu lassen. Zu den Einsparmaßnahmen: Ich glaube, die angekündigte Radikallösung ist bloße Kraftmeierei, mit der auf die hohe Zahl von Verschiebungen von der Sozialhilfe ins ALG II reagiert wird. Nicht auszuschließen ist aber, dass Kürzungen durchgesetzt werden, die an die Betroffenen weitergegeben werden könnten.

ME: Eine Berliner Betroffeneninitiative befürchtet, dass bei der Frage der angemessenen Wohnkosten noch mehr Fehler als bisher gemacht werden. Die Betroffenen haben der Linkspartei/PDS vorgeschlagen, bei der Sozialsenatorin eine Meldestelle einzurichten. Dort müssen die Jobcenter Bescheide zur Senkung der Wohnkosten bzw. Aufforderungen zum Wohnungswechsel zur Prüfung vorlegen, BEVOR sie den Be-

OMBUDSRAT

Die Aufgabe des Ombudsrats ist die Begleitung der Einführung der Hartz-Gesetze. Das dreiköpfige Gremium dient als Anlaufstelle für die Bürger/innen in Streitfällen, ersetzt aber keinesfalls eine Rechtsberatung oder rechtliche Schritte gegen Bescheide wie z.B. Widerspruch. Des Weiteren kann der Ombudsrat der Bundesregierung Vorschläge zur „Verbesserung“ der Hartz-Regelungen unterbreiten. Neben dem ehemaligen sächsischen Ministerpräsidenten Kurt Biedenkopf und der früheren Familienministerin Christine Bergmann gehört der ehemalige Vorsitzende der IG-Chemie, Hermann Rappe dem Gremium an. Was Letzterer unter Verbesserungen versteht, wurde im vergangenen Oktober deutlich, als er schärfere Kontrollen forderte, um den angeblich zunehmenden Leistungsmissbrauch einzudämmen.

Bis zum 30.06.2006 bleibt der Ombudsrat eingerichtet und ist zu erreichen unter:

Ombudsrat – Grundsicherung für Arbeitssuchende
Postfach 040140
10061 Berlin
Telefon: 0800-440055-0 (Mo. – Do. 9 – 17 Uhr, Fr. 9 – 15 Uhr)
E-Mail: info@ombudsrat.de

troffenen postalisch zugestellt werden. Was halten Sie von einem solchen Verfahrensvorschlag?

UG: Wenn diese Meldestelle gute Arbeit macht, ist nichts dagegen zu sagen. Problematisch scheint mir die Frage, mit welchen Kompetenzen eine solche Stelle ausgestattet werden soll. Fehler sind ja bei der bloßen Umsetzung der Vorgaben zur Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht so wahrscheinlich. Eher werden die Probleme dort auftauchen, wo es um Abweichungen vom Zahlenwerk geht. Vielleicht wäre es besser, eine Meldestelle ähnlich wie eine Härtefallkommission zu konzipieren, der nur Streit- oder atypische Fälle zugeleitet werden. Unabhängig davon scheint mir sehr wichtig zu sein, dass die Aufforderungsschreiben eine ganz genaue und transparente Begründung für den Umzug geben.

ME: Wie beurteilen Sie das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 21.02.2005, nach dem die freie Wahl der Wohnung möglich ist, d. h. die Kosten der Unterkunft übernommen werden müssen, obwohl die vorherige Bewilligung des Leistungsträgers nicht eingeholt wurde? Oder anders gefragt: Dürfen ALG-II-Beziehende einfach

in eine andere angemessene Wohnung umziehen?

UG: Es ist hier zu unterscheiden: Klar ist, dass auch bei fehlender Zustimmung keine komplette Ablehnung der Mietkosten erfolgen darf. Noch ungeklärt ist die Frage, ob ein Umzug „ohne Not“ zur Übernahme der neuen Miete innerhalb der Angemessenheitsgrenzen der AV-Wohnen führt oder die Begrenzung dann auf das Niveau der Vormiete fällt. Meiner Ansicht nach ist auch bei dieser Frage eine sehr abgewogene Einzelfallbetrachtung geboten. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, sind die Wünsche der Betroffenen nach Veränderung im Hinblick auf das Grundrecht der Freizügigkeit zu respektieren. Auch hier ist es ähnlich wie bei der Umzugsaufforderung: Es zählen nicht nur ökonomische Kriterien.

ME: Im Report werden die unabhängigen Beratungsstellen und die Beratungslektüre sehr negativ beurteilt. Auch Sie haben einen „Leitfaden zum Arbeitslosengeld II“ publiziert. Haben Sie Verständnis für die Kritik an unabhängigen Beratungsangeboten?

UG: Nur so viel: Im Gesetz steht, dass soziale Rechte weit zugunsten der Berechtigten auszu-

legen sind (§ 2 Abs. 2 SGB I). Im Gesetz steht auch, dass die Rechte der Sozialgesetzbücher dazu beitragen sollen, ein menschenwürdiges Leben zu sichern (§ 1 SGB I). Dies sind keine Leerformeln! Es ist daher nur zu begrüßen, wenn Beratungsstellen die Behörden bei dieser Aufgabe unterstützen.

ME: Die große Koalition ist angetreten, um die Reformen weiter voranzutreiben. Welche Erwartungen haben Sie?

UG: Statt Erwartung wohl eher Befürchtung. Obwohl inzwischen zahlreiche Entscheidungen vorliegen, die aufzeigen, dass die starre Regelsatzstruktur im SGB II verfehlt ist, wird die Ausweitung der Unterhaltspflicht Minderjähriger durchgesetzt und eine Eindämmung von Sozialleistungsbetrug mit bereits beziffertem Einsparpotenzial angestrebt. Ich sehe nicht, dass die im Koalitionsvertrag angedeuteten Änderungen die drängenden Praxisprobleme aufgreifen. Dazu zählt meiner Erfahrung nach neben einer fehlenden Öffnungsklausel für Sonderbedarfe die unsachgemäße Abgrenzung der SGB-II-Anspruchsberechtigten. Hier wäre eine Ergänzung des rein medizinisch gefassten Begriffs der Erwerbsfähigkeit um einen Begriff der Verfügbarkeit sinnvoll.

ME: Wir bedanken uns für das Gespräch.

Das Interview führte Thomas Rudek.



*) Originaltitel: „Vorrang für die Anständigen – Gegen Missbrauch, „Abzocke“ und Selbstbedienung im Sozialstaat“, ein im Sommer 2005 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit herausgegebener Arbeitsmarkt-Report, der die hohen Sozialstaatsausgaben auf Sozialmissbrauch zurückführt und Arbeitslose unter Generalversacht stellt.



BERLINER MIETERGEMEINSCHAFT E.V.

Berlins engagierte und preisgünstige Mieterorganisation bietet

- Persönliche Mietrechtsberatung durch spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Beratungsstellen in allen Bezirken
- Telefonische Mietrechtsberatung
- Sozialberatung
- Rechtsschutz bei Mietprozessen
- Umfangreiches Informationsmaterial
- Unterstützung von Hausversammlungen

Möckernstraße 92/Ecke Yorckstraße 10963 Berlin

Tel. 216 80 01 www.bmgev.de

Beratung für Arbeitslose im BALZ

Das Berliner Arbeitslosenzentrum ist die älteste Beratungsstelle für Arbeitslose und für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer/innen in Berlin.

Wir beraten in sozialrechtlichen Fragen von A wie „Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld“ bis Z wie „Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten“. Bei fehlerhaften Bescheiden des Arbeitsamts helfen wir beim Formulieren des Widerspruchs.

Unsere Beratungsangebote und Hilfen bei der Jobsuche sind kostenlos.

*Telefonische Sprechzeiten für Kurzberatung oder Terminabsprachen mit Vorklärung:
Montag und Donnerstag 9 – 11 Uhr
Dienstag und Mittwoch 9 – 10 Uhr*

*Offene Beratungssprechstunde (ohne telefonische Anmeldung)
Dienstag 10 – 12.30 Uhr*

Bitte bringen Sie Ihre Unterlagen mit.

*Sie finden uns im:
Beratungs- und Begegnungszentrum
Nazarethkirchstraße 50, 13347 Berlin
(direkt am U-Bahnhof Leopoldplatz)
Tel.: 030 – 45 60 60 15
Fax: 030 – 45 60 60 05
www.berliner-arbeitslosenzentrum.de*



Vorsorge vor Mieterhöhungen

Kein Mieter und keine Mieterin freut sich über eine Mieterhöhung. Für ALG-II-Beziehende kann eine Erhöhung der Miete oder der Betriebskosten jedoch weiter reichende Folgen haben. Sind die Kosten der Unterkunft nach einer Erhöhung nicht mehr angemessen, droht die Aufforderung des Jobcenters, die Kosten zu senken und möglicherweise umzuziehen.

Jede Mieterhöhung nach Mietspiegel oder Modernisierung sowie jede Erhöhung der warmen und kalten Betriebskosten sollte deshalb genau geprüft werden.

Als Mitglied der Berliner MieterGemeinschaft e.V. können Sie Mieterhöhungen überprüfen lassen und erhalten zu allen mietrechtlichen Fragen kompetente Beratung und Unterstützung in Streitfällen. Wenn Sie einen Prozess gegen Ihren Vermieter führen müssen, deckt unsere Mietrechtsschutzversicherung alle Kosten, d.h. sowohl die Gerichtskosten als auch sämtliche Anwaltskosten. Die Wartefrist für die Rechtsschutzversicherung beträgt bei der Berliner MieterGemeinschaft nur einen Monat.

Für Bezieher/innen von ALG II, Sozialhilfe oder Grundsicherungsgeld gibt es einen Sondertarif für den Mitgliedsbeitrag sowie die Möglichkeit der Ratenzahlung.

Weitere Informationen können Sie der Beitrittserklärung auf Seite 2 in dieser Ausgabe entnehmen.

Sozialberatung

Informationsabende mit Jurist/innen und Sozialarbeiter/innen zu sozialrechtlichen Fragen und Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen

- auf ALG II,
- auf Wohngeld,
- auf Beratungs- oder Prozesskostenhilfe

Jeden Dienstag um 19 Uhr in der Geschäftsstelle der Berliner MieterGemeinschaft e.V. Möckernstraße 92, 10963 Berlin.

Die Informationsabende sind kostenlos und auch für Nicht-Mitglieder offen. Rückfragen unter Tel. 030 – 21 00 25 84

Arbeitsgruppe Sozialpolitik

Gemeinsam aktiv werden und eigene Schwierigkeiten und die Probleme anderer diskutieren.

Die Arbeitsgruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen in der Geschäftsstelle der Berliner MieterGemeinschaft e.V. Möckernstraße 92, 10963 Berlin.

Den nächsten Termin erfahren Sie unter <http://www.bmgev.de/verein/arbeitsgruppen.html> oder unter Tel. 030 – 21 00 25 84